OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500640/2/KH

Datum:
Linz, 14. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J F, Z x, x A, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. September 2021, GZ: BHLL/921100047214/21, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 27. September 2021, GZ: BHLL/921100047214/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 20. Mai 2021 um 07:38 Uhr in A auf der x bei Straßenkilometer x in Fahrtrichtung W als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x die im Sanierungsgebiet auf der x W erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten zu haben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bestritt der Bf die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht, beantragte aber eine deutliche Reduktion der verhängten Strafe mit der Begründung, sein monatliches Einkommen betragen entgegen der Schätzung der belangten Behörde von 1.800 Euro lediglich 1.150 Euro, wobei er einen Gehaltszettel vom Oktober 2021 beilegte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 20. Mai 2021 um 07:38 Uhr in A auf der x bei Straßenkilometer x in Fahrtrichtung W den PKW mit dem Kennzeichen x und überschritt dabei die im Sanierungsgebiet auf der x W erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h [Behördenakt].

2. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von netto 1.179 Euro, das ihm seitens x ausbezahlt wird [Gehaltszettel].

3. Hinsichtlich des Bf scheinen in seinem Wohnbezirk (A) seit dem Jahr 2017 fünf ungetilgte Verwaltungsvorstrafen auf, wovon vier wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und eine wegen einer nicht erteilten Lenkerauskunft verhängt wurden. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde scheinen weitere drei nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen auf. [Behördenakt]

III. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt, aus welchem sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei ergibt.

Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe, sodass dem Verwaltungsgericht eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt ist. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Da sich die erhobene Beschwerde sich ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2. Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung fünf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus den Jahren 2017, 2019 und 2020 zugrunde gelegt, wovon vier einschlägig (Geschwindigkeitsüberschreitungen)

waren. Milderungsgründe kamen im Verfahren vor der belangten Behörde nicht hervor.

Der Bf brachte in der Beschwerde vor, dass er (aufgrund eines Altersteilzeitmodells) ein Monatsgehalt in der Höhe von 1.150 Euro beziehe, wobei der der Beschwerde beigelegte Gehaltszettel für Oktober 2021 ein Nettogehalt von 1.179 Euro ausweist.

Es ist allerdings im vorliegenden Fall den Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses beizupflichten, dass das Vorliegen von acht Verwaltungsvorstrafen im Wohnbezirk des Bf bzw. im örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde bereits aus spezialpräventiven Gründen einer Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe entgegensteht. Aus der Anzahl der vom Bf verwirklichten Geschwindigkeitsüberschreitungen, von denen alleine fünf Übertretungen im heurigen bzw. vorigen Jahr begangen wurden, ist nicht erkennbar, dass die bislang verhängten Verwaltungsstrafen in spezialpräventiver Hinsicht insofern Wirkung gezeigt haben, als der Bf sein Fahrverhalten entsprechend geändert und den erlaubten Geschwindigkeiten angepasst gefahren wäre.

3. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing